

Schweizerischer Samariterbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zuführen. Im Hochsommer des Lebens, in seinem 52. Altersjahre, ist er dahingegangen; seinen Vater, einen gleichfalls tüchtigen Arzt, hat er nur um wenige Jahre überlebt. Um ihn trauern eine betagte Mutter, seine schwergeprüfte Gattin und zwei Töchter.

Wenn auch seine Asche zur ewigen Ruhe bestattet sein wird, gestorben ist er nicht; er wird weiter leben, so lange das Rote Kreuz im weißen Feld am donnernden Rheinfall noch eine Wohnstätte besitzt.

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvorstandes, Sonntag den 3. März, vormittags 10 Uhr.

Aus den Verhandlungen:

1. In den schweizerischen Samariterbund wurden aufgenommen die Samaritervereine: Meilen mit 52 Aktiven, Richterswil mit 62 Aktiven, Pfungen-Dättlikon mit 31 Aktiven, Nestenbach mit 43 Aktiven, Madretsch mit 19 Aktiven, Murgenthal mit 31 Aktiven. Der Samariterverein Vallorbe ist ausgetreten.

2. Auf das Gesuch einer Sektion um Subventionierung eines Kinderpflegekurses kann nicht eingetreten werden, da die bestehenden Vorschriften zu derartigen Ausgaben nicht berechtigen.

3. Beim Zentralvorstand sind bis jetzt 40,000 Bundesfeierkarten bestellt worden. Die Bestellungen (es können noch weitere gemacht werden) wird das Sekretariat des Zentralvereins vom Roten Kreuz direkt ausführen. Die Karten gelangen Mitte Juli an die Sektionen.

4. Nachdem der welsche Kurs in Biel nicht zustande gekommen ist, wird die Durchführung eines weiteren Hilfslehrerkurses für die deutsche Schweiz in Aussicht genommen. Als Kurszeit kommt der Monat Juli in Betracht. Ort voraussichtlich Winterthur. H. O.

Verdorbene Nahrungsmittel.

(Von Dr. med. Wilh. Kühn in Leipzig.)

Ein Nahrungsmittel, das der Verderbnis anheim gefallen ist, wird in der Vorstellung der großen Massen für gleichbedeutend mit „verfault“ gehalten. Das braucht es aber durchaus nicht zu sein, sondern der oberste Grundsatz für die Zuerkennung der Eigenschaft des Verdorbenseins ist bereits die Veränderung zum Schlechtern, und zwar in der Regel auf einer krankhaft veränderten Grundlage, auch wenn der Krankheitsprozeß selbst, wie z. B. im Fleisch, keine dem Käufer erkennbare Merkmale aufgedrückt hat.

Fleisch muß im Sinne des Lebensmittelgesetzes als verdorben bezeichnet werden, wenn

es, ohne deshalb als Nahrungsmittel ungeeignet zu sein, anormale Eigenschaften besitzt, wobei es gleichgültig ist, ob diese dem Käufer wahrnehmbar sind oder nicht. Ferner ist das Fleisch von Tieren verdorben, die zwar mit einer erheblichen, aber eine Genußuntauglichkeit nicht bedingenden Krankheit behaftet sind. Hierhin gehört z. B. das Fleisch von Tieren, die wegen einer innerlichen Krankheit notgeschlachtet werden, weil es in der Regel weniger haltbar ist. Es muß daher bald nach der Schlachtung zum Verbrauch gelangen. Hingegen ist das Fleisch eines wegen Unfalles unmittelbar nach diesem notgeschlachteten Tieres